

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 39 (1892)**

49 u. 50. (28.12.1892)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-724960](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-724960)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Mittwoch, 28. December. №. 49 u. 50.

**Sizung des Stadtraths und Gesamtstadtraths  
am 6. December 1892, Abends 6 Uhr, im  
Sizungsaal des Rathhauses.**

Es wurde verhandelt:

## I. vom Stadtrath:

1. Der Antrag des Magistrats vom 21. November d. J. um Bewilligung von 160 M zur Anschaffung einer neuen Waage für die Stadtwaage wurde abgelehnt, da der Stadtrath davon ausging, daß nicht die Stadt, sondern die Markthallen-Gesellschaft zur Anschaffung der Waage verpflichtet sei.

2. Der Antrag des Magistrats vom 26. November d. J., behufs einer zweckmäßigeren Aufstellung der Möbeln im Sitzungsaal des Rathhauses die Anschaffung neuer eichener Tische zu genehmigen und zu diesem Zwecke die Summe von 900 M zu bewilligen, wurde vom Stadtrath angenommen.

3. Der Antrag des Magistrats vom 2. December d. J., zur Ableitung von Urin die Anlegung eines Rohrfanals von der Stadtknabenschule nach der Haaren hin zu beschließen und zu diesem Zwecke die Summe von 480 M zu bewilligen, wurde vom Stadtrath angenommen.

## II. vom Gesamtstadtrath:

4. Das Schreiben des Magistrats vom 18. November d. J., betreffend Anlegung einer Abdeckerei, wurde mitgetheilt, auch der Akteninhalt, soweit nöthig, zur Kenntniß des Gesamtstadtraths gebracht.

Darauf wurde der Antrag des Magistrats:

1. Der Gesamtstadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß von dem Stadtfelde in der Nähe des Kugelfangs der Infanterie-Schießstände eine Fläche von ca. 10 ar abgetrennt und darauf eine Abdeckereianlage errichtet werde,



2. der Gesamtstadtrath wolle für diesen Zweck die Summe von 1000 *M* aus der Kasse der Gesamtgemeinde bewilligen, unter der Bedingung jedoch, daß die Kosten der inneren Einrichtung von dem Dragoner-Regiment und der hiesigen Artillerie-Abtheilung getragen und von diesen Truppentheilen für die Einräumung der Mitbenutzung eine jährliche Entschädigung von 40 *M* gezahlt werde, angenommen.

5. Auf Ersuchen des Magistrats vom 19. November d. J. um eine gutachtliche Aeußerung darüber, ob der Gesamtstadtrath die Anordnung der Zwangserziehung über Wilhelm Baumann für zweckmäßig halte, äußerte sich der Gesamtstadtrath, nachdem demselben Kenntniß von dem Akteninhalt gegeben war, in bejahendem Sinne.

6. Die Vorlage des Magistrats vom 24. November d. J., betr. Einrichtung einer Desinfektionsanstalt, ist den Mitgliedern des Gesamtstadtraths durch Abdruck in Nr. 41 und 42 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt. Nach Verhandlung der Sache wurden die Anträge des Magistrats:

Der Gesamtstadtrath wolle:

1. die Kosten der Herstellung jener Anstalt zum Betrage von 10 330 *M* bewilligen,

2. sich mit der Anweisung und dem Gehührentarif für die Benutzung der Anstalt, ferner mit der Anweisung für die bei der Anstalt beschäftigten Arbeiter und Gehülfen, sowie mit der Entlehnung von 2 Arbeitern und 2 Gehülfen von dem Unternehmer Lichtenberg für den Betrieb gegen die in Aussicht genommene Vergütung einverstanden erklären, angenommen.

7. Der Antrag des Magistrats vom 3. December d. J., der Gesamtstadtrath wolle beschließen, daß die Kosten der Anlage, der Bedienung und der Unterhaltung des neuen Wehrs in der Haaren beim Stauthor auf die Gesamtgemeinde zu übernehmen seien, wurde angenommen.

8. Die Vorlage des Magistrats, betr. Erbauung eines Schlachthauses, war vervielfältigt und den Mitgliedern des Gesamtstadtraths je ein Exemplar zugestellt worden.

Von Seiten des Magistrats wurde die Mittheilung gemacht, daß heute ein Schreiben der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction eingegangen sei, in welchem gesagt werde, daß der für das

Schlachthaus in Aussicht genommene Platz für Eisenbahnzwecke verfügbar bleiben müsse.

Der Gesamtstadtrath beschloß mit Rücksicht auf diese Mittheilung, die Akte an den Stadtmagistrat zurückgelangen zu lassen.

### III. vom Stadtrath:

9. Die Rechnung der Schuldentilgungskasse für 1891/92 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.

10. Die Rechnung der Stadtkasse für 1891/92 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.

## Ueber Krankenfürsorge für die Dienstboten.

(Schluß.)

In Oldenburg bestehen zur Zeit folgende Dienstbotenfrankenkassen:

1) Stadt Jever (1866), 2) Stadt Barel (1872), 3) Stadt Wildeshausen (1874), 4) Gemeinde Dötlingen (1880), 5) Gemeinde Zwischenahn (1889), 6) Landgemeinde Wildeshausen (1889), 7) Gemeinde Huntlosen (1889), 8) Gemeinde Großenfneten (1889), 9) Gemeinde Emsteck (1890), 10) Gemeinde Crapendorf (1890), 11) Stadt Cloppenburg (1890), 12) Gemeinde Cappeln (1890), 13) Gemeinde Molbergen (1890), 14) Gemeinde Lindern (1890), 15) Stadt Oldenburg (1890). Die Jahreszahlen bezeichnen die Jahre der Errichtung bezw. der Reorganisation. Die Delmenhorster Kasse (1853) wurde 1870 aufgehoben; in der Gemeinde Osterburg ist man zur Zeit mit der Errichtung einer Dienstbotenfrankenkasse beschäftigt.

Abgesehen von der Gemeinde Zwischenahn und den drei Städten erster Klasse bestehen demnach nur im ganzen Bezirke des Amts Wildeshausen und in einem Theile des Amts Cloppenburg solche Kassen; von 119 Gemeinden mit rund 279 000 Einwohnern ist in 15 Gemeinden mit rund 60 000 Einwohnern für das erkrankte Gesinde gesorgt. —

Die Dienstbotenfrankenkasse für die Stadt Oldenburg wurde durch eine Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1846 errichtet, ging aber „wegen Unzureichens der Geldmittel“ bald wieder ein. Durch eine Regierungs-Bekanntmachung vom 12. August 1850 von Neuem ins Leben gerufen, bestand die-

selbe unter dem alten Statut bis zum 1. Mai 1890, an welchem Tage das jetzt geltende Statut in Kraft trat. Es hatte sich nämlich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reorganisation der Kasse herausgestellt; nach längeren Verhandlungen (vergl. Gem.-Blatt Band 35 S. 277, Band 36 S. 47, 69, 120, Band 37 S. 19, 89) schuf man das neue Statut. Dasselbe unterscheidet sich abgesehen von unbedeutenden sachlichen Aenderungen von dem früheren Statut nur im Wortlaute; man vermied es, die Kasse nach dem Muster der großen socialpolitischen Gesetze des deutschen Reichs sachlich umzugestalten, sondern begnügte sich damit, der alten Regierungs-Bekanntmachung von 1846 gleichsam ein neues Kleid anzuziehen. So steht denn vor wie nach die Oldenburger Dienstboten-Krankenkasse als Unikum in der Reihe der nach dem Muster der Reichsgesetze geschaffenen übrigen Kassen und drängt unabweislich auf eine abermalige Reorganisation hin. Letztere wird sich hauptsächlich auf eine Aenderung der folgenden Bestimmungen zu erstrecken haben:

a) die Beiträge werden jetzt durch die Kottmeister eingesammelt und an die Stadtkämmerei abgeliefert. Dies Verfahren ist zu umständlich, giebt nicht selten zu Verwirrungen Anlaß und entspricht nicht der Stellung und der Aufgabe der Kottmeister. Eine direkte Einzahlung der Beiträge an den Stadtkämmerer verbürgt ein prompteres Eingehen derselben und ist, falls sie bei der Entrichtung der Steuern zc. zu geschehen hat, mit einer Belästigung der Pflchtigen nicht verbunden;

b) die Höhe des von neu eintretenden Mitgliedern zu zahlenden Beitrags muß anders normirt werden. Jetzt ist unabhängig von dem Zeitpunkte des Beginns der Mitgliedschaft stets der halbjährliche Beitrag zu zahlen, sodaß z. B. ein Ende Oktober oder Ende April eintretender Dienstbote den Beitrag für das ablaufende halbe Jahr, in welchem er der Kasse doch nur einige Tage angehörte, zu entrichten hat. Diese Bestimmung ist höchst unbillig und dürfte, ohne daß dadurch die Rechnungsführung erschwert wird, zu Gunsten der in die Kasse neu eintretenden Mitglieder leicht geändert werden können;

c) die Kasse gewährt nur freie Kur und Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, sodaß die Dienstboten in allen den zahlreichen Fällen, in welchen diese Hospitalverpflegung nicht erforderlich oder von der Dienstherrschaft oder der Direktion des Hospitals nicht gestattet wird, keinerlei Hülfe von der Kasse erhalten. Es ist wünschenswert, daß überhaupt freie ärztliche

Behandlung und Arznei gewährt wird, wie es seitens der andern Dienstbotenkrankenkassen unseres Herzogthums geschieht;

d) Jetzt „wird ein Krankengeld bis zu 40 M“ geleistet. Dem Wortlaute des Statuts wäre demnach genügt, wenn als Sterbegeld nur einige Mark bewilligt würden. Es ist erforderlich, daß ein für alle Fälle gleicher Satz fest bestimmt wird: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte. —

Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die jährlichen Ausgaben der Dienstbotenkrankenkasse sich nicht unerheblich steigern werden, falls das Statut den obigen Vorschlägen gemäß umgestaltet werden sollte. Die finanzielle Lage der Kasse hier zu erörtern, fehlt es an Raum, man wird aber die Leistungsfähigkeit der letzteren auch unter so veränderten Verhältnissen um so weniger bezweifeln dürfen, als sämtliche übrigen Dienstbotenkrankenkassen diejenigen statutarischen Bestimmungen haben, welche hier in Vorschlag gebracht sind, und dem Vernehmen nach, finanziell gut bestehen.

### Bekanntmachung.

Nachdem die städtische Desinfektionsanstalt eingerichtet ist, kann dieselbe vom Publikum zur Desinfektion von Betten, Kleidern, Wäsche u. s. w. benutzt werden. Ausgeschlossen von dieser Desinfektion sind insbesondere Ledersachen, Gummistoffe, Pelzwaaren, Pappsachen, überhaupt alle Sachen, welche durch die Wärme und Feuchtigkeit der Dämpfe verdorben werden.

Der Apparat wird bis auf Weiteres an jedem Donnerstag in Betrieb gesetzt.

Die Anmeldung zur Bornahme der Desinfektion hat mündlich im Rathhause, Zimmer Nr. 4, zu erfolgen und hat spätestens bis zum Dienstag Abend zu geschehen, falls die Desinfektion noch am folgenden Donnerstag bewirkt werden soll.

Der Hin- und Rücktransport geschieht kostenfrei stets durch die Arbeiter der Anstalt. Die Eigenthümer haben den Transporteuren ein genaues Verzeichniß der übergebenen Sachen einzuhändigen.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die einmalige Füllung der ganzen Trommel (5 cbm) 12 M;
2. im Uebrigen für jedes Kubikmeter 3 M;
3. für  $\frac{1}{2}$  cbm und weniger 1 M 50 S.

Die Gebühren sind binnen einer Woche nach beschaffter Desinfektion in der Stadtkämmerei zu entrichten.

Bei häufig wiederkehrender Benutzung oder für Unbemittelte können die Gebühren vom Stadtmagistrat ermäßigt bezw. erlassen werden. Diesbezügliche Anträge sind bei der Anmeldung zu stellen.

Oldenburg, den 16. December 1892.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.

## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat November 1892 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

	Stadt-	Land-
	gemeinde.	
Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	43	15
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	33	15
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	7	—
Mann ledig, Frau Wittwe . . . . .	2	—
Mann und Frau verwittwet . . . . .	1	—
Mann oder Frau geschieden . . . . .	—	—
Mann und Frau evangelisch . . . . .	37	15
Mann und Frau katholisch . . . . .	3	—
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	1	—
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	1	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—	—

### 2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .	43	43
Anzahl der Geborenen derselben . . . . .	43	43
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene . . . . .	43	43
Mehrlings-Geburten . . . . .	—	—

		Stadt- Land- gemeinde.		
Geborene derselben		—	—	
	Knaben	20	20	
	Mädchen	23	23	
lebendgeboren	{ Knaben	17	20	
	{ Mädchen	23	22	
todtgeboren	{ Knaben	3	—	
	{ Mädchen	—	1	
Ehelich geboren	{ lebend	{ Knaben	16	19
	{ geboren	{ Mädchen	20	21
	{ todt	{ Knaben	3	—
	{ geboren	{ Mädchen	—	1
Unehelich geboren	{ lebend	{ Knaben	1	3
	{ geboren	{ Mädchen	1	1
	{ todt	{ Knaben	—	—
	{ geboren	{ Mädchen	—	—

## 3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		38	15
Darunter aufgefundenen Leichen		—	—
Männliche Gestorbene		19	10
Weibliche Gestorbene		19	5
todtgeboren	{ Knaben	3	—
	{ Mädchen	—	1
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt.	{ Knaben	7	1
	{ Mädchen	2	2
Ledige	{ Männlich	14	3
	{ Weiblich	9	3
Verheirathete	{ Männlich	3	7
	{ Weiblich	3	1
Verwittwete	{ Männlich	1	—
	{ Weiblich	8	1
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 12. December 1892.

Der Standesbeamte.

Noell.

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.  
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



